

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende **Formenbauerin EFZ und Formenbauer EFZ** ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste Version 1.9.2016)	
3a)	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen. Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
4c)	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel L _{Ex} von 85 dB (A)
4g)	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Öle, Akkumulatoren)
4h)	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen (Lichtbogen, optische Strahlung)
5a)	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht. <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen (H200, H201, H202, H203, H204, H205 – bisher R2, R3) 2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12) 3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12) 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12) 5. organische Peroxide (H240, H241 – bisher R12) 6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen (H240, H241, H242 – bisher R12) 7. reaktive Stoffe und Zubereitungen (H250, H260, H261 – bisher R15, R17) 8. Oxidationsmittel (H270, H271 – bisher R9)

5b)	<p>Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffe und Zubereitungen, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben, namentlich Mehl- und Holzstaub. 2. Materialien, Stoffe und Gemische, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, die nicht unter das Chemikaliengesetz fallen, namentlich Explosivstoffe und explosive Gase von Gärprozessen.
6a)	<p>Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr.</p> <p>Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28) 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35) 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (H370, H371 – bisher R39, R68) 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48) 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42) 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43) 7. Karzinogenität (H350, H350i, H351 – bisher R40, R45, R49) 8. Keimzellmutagenität (H340, H341 – bisher R46, R68) 9. Reproduktionstoxizität (H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd – bisher R60, R61, R62, R63)
6b)	<p>Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffen und Zubereitungen (insbesondere Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, wie z.B. Gase von Gärprozessen, Teerdämpfe, Schweissrauche, Asbest- und Quarzstaub, Mehlstaub und Holzstaub von Buchen und Eichen. 2. Gegenstände, aus welchen Stoffe oder Zubereitungen mit Eigenschaften nach Buchstabe a freigesetzt werden. 3. chemischen Agenzien, die nicht unter die Chemikaliengesetzgebung fallen, wie Pharmaka und Kosmetika.
8a)	<p>Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand und Deichselstapler 2. Kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen,
8b)	<p>Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen. (z.B. stationäre Oberfräsen)</p>
10a)	<p>Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen</p>

Handlungskompetenzen (HK)

Auszug aus dem Bildungsplan, welche gefahrenpotential beinhalten	
<p>B2 Manuelle Fertigung von Werkstücken</p> <p>B22 Oberflächentechnik</p> <p>B221 Werkstücke mit den gebräuchlichen Verfahren Schleifen, Polieren und Reinigen fachgerecht vorbehandeln</p> <p>B222 Werkstücke mit den Verfahren Schleifen, Polieren, Beschichten und Reinigen, zur Veredelung der Oberfläche fachgerecht behandeln</p> <p>B23 Spantechnik</p> <p>B231 Anreiss-, Säge-, Stech-, Feil- und Schleifarbeiten fachgerecht und gemäss Vorgaben von Hand ausführen</p> <p>B232 Handmaschinell geführte Bohr-, Säge-, Fräsarbeiten mit Bohrmaschine, Sägemaschine, Fräsmaschine und Schleifmaschine ausführen</p> <p>B24 Verbindungstechnik</p> <p>B241 Konstruktive Verbindungen von berufsspezifischen Materialien und Normteile erstellen</p> <p>B242 Einzelteile und Baugruppen mit Kleben und Schrauben zusammenpassen und fügen</p> <p>B243 Verbindungs- und Sicherungselemente sowie Beschläge benennen und einsetzen</p> <p>B25 Kunststoff vergiessen und laminieren</p> <p>B252 Kunstharze fachgerecht vergiessen und laminieren</p> <p>B253 Werkstücke entformen, Formen reinigen, für die Fabrikation vorbereiten und vervollständigen</p>	<p>B3 Konventionelle maschinelle Fertigung von Werkstücken</p> <p>B32 Bearbeitungsmaschinen</p> <p>B322 Die Maschinen gemäss Produktionsplanung einrichten und einsetzen</p> <p>B33 Verfahren</p> <p>B331 Die Werkstücke mit der Kreissäge und der Bandsäge fachgerecht und gemäss Vorgaben bearbeiten</p> <p>B332 Die Werkstücke mit der Säulenbohrmaschine fachgerecht und gemäss Vorgaben bearbeiten</p> <p>B333 Werkstücke mit der geeigneten Schleifmaschine fachgerecht und gemäss Vorgaben schleifen</p> <p>B334 Werkstücke mit der stationären konventionellen Oberfräse fachgerecht und gemäss Vorgaben bearbeiten</p> <p>B335 Werkstücke mit der Drehmaschine fachgerecht und gemäss Vorgaben bearbeiten</p> <p>S2 CAM-Bearbeitung</p> <p>S24 Maschinen und Werkzeuge</p> <p>S241 Maschinen und Werkzeuge vorbereiten und einrichten</p> <p>S25 Überwachung</p> <p>S251 Den Produktionsprozess periodisch überwachen</p>

Gefährliche Arbeit(en)	Gefahr(en)	Ausnamen	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten in Produktionsstätten <u>Handlungskompetenzen:</u> B221, B222, B231, B232, B241, B242, B243, B252, B253, B322, B331, B332, B333, B334, B335, S241, S251	1. Augenverletzungen durch Schleifstaub, Schleiffunken und spritzende Gefahrenstoffe	6a	<ul style="list-style-type: none"> Arbeiten in Produktionsstätten Sicherheitsvorschriften des Betriebes Einsatz und Wartung gemäss Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller www.suva.ch - Merkblatt: Atemschutzmasken gegen Stäube - Checkliste 67113.D Mechanische Gefährdungen an Maschinen - Checkliste 67056.D Schmiermittel und Kühlschmierstoffe - Checkliste 67063.D Reaktionsharze - Instruktionshilfe 88824.D Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie - Checkliste 67184.D Augenschutz in der Metallbranche - Checkliste 67183.D Handschutz in der Metallbranche - Informationsschrift 6245.D Lastentransport von Hand - Checkliste 67009.D Lärm am Arbeitsplatz - Checkliste 67046.D Checkliste Deichselstapler und Palettenwagen - Merkblatt 44018.D Hebe richtig, trage richtig - Checkliste 67028.D Tragbare Leitern - Checkliste 67150.D Rollgerüste - Checkliste 67064.D Hubarbeitsbühne - Checkliste 67089.D Heben und Tragen von Hand SUVA Unterrichtspaket nimm's leicht	1. Lehrjahr	ÜK 1.1, ÜK 1.2	2. Lehrjahr	Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Arbeiten in Produktionsstätten</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt, bis Ende 1. Lehrjahr	Nach erfolgreicher Ausbildung	Ab 2. Lehrjahr
	2. Muskuloskeletale Beschwerden durch Fehlhaltungen, Zwangshaltungen und/oder repetitive Arbeit (Chronische Schmerzen)	3a								
	3. Einziehen/Einhängen von Kleidern, Körperteilen und Haaren bei ungeschützten bewegten Maschinenteilen	8b								
	4. Schnittverletzungen durch Teile mit gefährlichen Oberflächen (Gräten und scharfe Kanten an Rohmaterialien, Werkstücken und Werkzeugen, vorstehende Kanten und Ecken)	8b								
	5. Getroffen werden durch unkontrollierte, bewegte und herumfliegende/herabfallende Teile, Späne, Werkstücke und Werkzeuge	8b								
	6. Allergische Kontaktexzeme, Hautreizungen und Vergiftungen bei Arbeiten mit Kunstharzkomponenten (Epoxid, Polyester, Polyurethan, Cyanatester, inkl. faserverstärkte Kunststoffe), Ölen, Lösemittel, Chemikalien, Kühl- und Schmiermittel	6a								
	7. Übermässiger Lärm	4c								
9. Einatmen von gesundheitsschädigenden Stoffen wie Dämpfe, Staub, Russ, Schweißrauch und Gase	6b									

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeit(en)	Gefahr(en)	Ausnamen	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Bearbeiten von Werkstücken, Montage- und Handarbeiten auf Leitern, Gerüsten, Hebebühnen	12. Augen- und Hautverletzungen durch unsichtbaren Direkt- oder Streulaserstrahl	4h								
	20. Verletzungen an Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur wegen Überlastung des Bewegungsapparates	3a								
	21. Verletzungen beim Heben und Transportieren mit Palettenwagen, Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand und Deichselstapler	8a		Einsatz Stapler nur mit obligatorischer Ausbildung durch anerkannten Anbieter. Deichselstapler nach Ausbildung im Betrieb						
	24. Verletzungen durch Absturzgefahr	10a								
Bedienen von Säge-, Hobel-, Bohr-, Dreh-, Fräs-, Bandschleif- und Tellerschleifmaschinen, konventioneller Art <u>Handlungs-kompetenzen:</u> B232, B331, B332, B333, B 334, B335, S241, S251	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 8. Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen 27. Abtrennen von Gliedmassen	5b 6b 8b 8b	<ul style="list-style-type: none"> • Bedienen von Säge-, Hobel-, Bohr-, Dreh-, Fräs-, Bandschleif- und Tellerschleifmaschinen, konventionell Art gemäss Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • www.suva.ch <ul style="list-style-type: none"> - Checkliste 67139.D CNC-Maschine zum Bohren, Drehen und Fräsen (Bearbeitungszentrum) - Checkliste 67053.D Konventionelle Drehmaschinen - Checkliste 67036.D Tisch- und Ständerbohrmaschinen - Checkliste 67037.D Tisch- und Ständerschleifmaschinen - Checkliste 67058.D Abrichtobelmaschinen - Checkliste 67057.D Bandsäge 	1. und 2. Lehrjahr	ÜK 1.1, ÜK 1.2		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Bedienen von Säge-, Hobel-, Bohr-, Dreh-, Fräs-, Bandschleif- und Tellerschleifmaschinen, konventioneller Art</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgreicher Ausbildung	Ab 3. Lehrjahr

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeit(en)	Gefahr(en)	Ausnamen	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ³ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Bedienen von Wärme- und Oberflächenbehandlungsanlagen, sowie 3D-Druckern <u>Handlungskompetenzen:</u> B252, B253, S241, S251	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 8. Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen 10. Verbrennungen durch Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen 11. Explosionsgefahr von Gasflaschen	8b 5a 5b 4g	<ul style="list-style-type: none"> • Bedienen von Wärme- und Oberflächenbehandlungsanlagen, sowie 3D-Druckern • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienen gemäss Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • www.suva.ch Informationsschrift 66049.D, Achtung, Laserstrahl 	1. und 2. Lehrjahr			Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Bedienen von Wärme- und Oberflächenbehandlungsanlagen, sowie 3D-Druckern</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 2. Lehrjahr	Nach erfolgreicher Ausbildung	Ab 3. Lehrjahr
Umgang bei Montage und Installationen von Formen/ Baugruppen/ Maschinen/Anlagen <u>Handlungskompetenzen:</u> B241, B242, B243, B322, S241	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 8. Klemm-, Quetsch- und Schnittverletzungen an Körperteilen durch unbeabsichtigtes Einschalten resp. Anlaufen, durch Fehlmanipulationen, Störungen und nicht funktionierende Sicherheitsvorrichtungen 10. Verbrennungen durch Schleiffunken, Brand und Explosionen durch Leckagen sowie Brenneinrichtungen 15. Verletzungen durch Austreten von unter Druck stehenden Medien wie Luft, Öle und Gase	8b 5a 5b 4g	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang bei Montage und Installationen von Formen/ Baugruppen/ Maschinen/Anlagen • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • www.suva.ch 	1. bis 3. Lehrjahr			Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Umgang bei Montage und Installationen von Formen/ Baugruppen/ Maschinen/ Anlagen</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 3. Lehrjahr	Nach erfolgreicher Ausbildung	Ab 4. Lehrjahr

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeit(en)	Gefahr(en)	Ausnamen	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Umgang bei Lastentransporten <u>Handlungskompetenzen:</u> B253, B322, S241	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 22. Verletzungen beim Transportieren mit Industriekranen und Hebezeugen	8a 8b	<ul style="list-style-type: none"> Umgang bei Lastentransporten Sicherheitsvorschriften des Betriebes Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller www.suva.ch - Checkliste 67158.D Hebezeuge - Checkliste 67159.D Kran in Industrie und Gewerbe - Checkliste 67017.D Anschlagmittel 	1. bis 3. Lehrjahr			Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Umgang bei Lastentransporten</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 3. Lehrjahr	Nach erfolgreicher Ausbildung	Ab 4. Lehrjahr
	23. Getroffen oder eingeklemmt werden von pendelnder, umkippenden oder abstürzender Last am Kranhaken	8a 8b								
Arbeiten mit Farben, Lacke und Lösemittel <u>Handlungskompetenzen:</u> B221, B222, B242, B252 B253	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 29. Brand und Explosionsgefahr beim Arbeiten mit Farben und Lacke, Reizung der Haut und/oder Atemwege	5a 6a	<ul style="list-style-type: none"> Arbeiten mit Farben, Lacke und Lösemittel Sicherheitsvorschriften des Betriebes Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller www.suva.ch - Checkliste 67132.D Explosionsrisiko 	1. bis 3. Lehrjahr	ÜK		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Umgang mit Farben, Lacke und Lösemittel</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 3. Lehrjahr	Nach erfolgreicher Ausbildung	Ab 4. Lehrjahr

⁴ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeit(en)	Gefahr(en)	Ausnamen	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁵ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Verarbeiten von Kunststoffkomponenten in fester oder flüssiger Form Handlungskompetenzen: B252, B253,	Zusätzliche Gefahren zu «Arbeiten in Produktionsstätten» 26. Reizung der Haut und/oder Atemwege beim Verarbeiten von Trockenfasern	6a 8b	<ul style="list-style-type: none"> • Verarbeiten von Kunststoffkomponenten in fester oder flüssiger Form • Sicherheitsvorschriften des Betriebes • Bedienungsanleitungen und Sicherheitsdatenblätter der Hersteller • www.suva.ch - Checkliste 67063.D Reaktionsharze - Checkliste 67132.D Explosionsrisiko 	1.bis 3.Lehrjahr	ÜK		Demonstration und praktische Anwendung gemäss den Minimalanforderungen aus dem Dokument <u>Verarbeiten von Kunststoffkomponenten in fester oder flüssiger Form</u> und Unterschrift auf Ausbildungsnachweis	Bis Ausbildung erfolgt ist, bis Ende 3. Lehrjahr	Nachfolger Ausbildung	Ab 4. Lehrjahr

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule

⁵ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2017 in Kraft.

Mägenwil, 17. Juli 2017

Roggwil, 16.07.2017

Swiss Form

Swiss Form

Der Präsident

Projektverantwortlicher

Rainer Honegger

Stephan Rey

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 11. Juli 2017 genehmigt.

Bern, 31. Juli 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten